

## **Erlass im Rahmen der Fachaufsicht für die Einrichtungen, in denen Menschen mit psychischen Krankheiten im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin untergebracht sind**

### **COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Hiermit erlasse ich aufgrund der weiter fortschreitenden Ausbreitung der Coronavirus-Erkrankung (COVID 19) im Rahmen meiner gem. § 12 Abs. 6 PsychKG MV mit bestehenden Fachaufsicht mit sofortiger Wirkung folgende

#### **Fachliche Weisung:**

##### **1. Allgemeines**

Die Einrichtung, in der Menschen mit psychischen Erkrankungen untergebracht sind, hat neben den allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich die besonderen, vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html). Die Einrichtung hat zur Sicherstellung der Aktualität ihrer Maßnahmen mindestens einmal am Tag ihre Infektionsschutzmaßnahmen anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die in dieser fachlichen Weisung getroffenen Anordnungen sind unter Berücksichtigung der erweiterten Leitlinien zur Beschränkung der sozialen Kontakte auszulegen.

##### **2. Aktualisierung der Pandemiepläne**

Die Einrichtung, in der Menschen mit psychischen Erkrankungen untergebracht sind, hat ihre klinikeigenen Pandemiepläne auf Aktualität zu überprüfen und unter Berücksichtigung der vom Robert Koch-Institut gegebenen Hinweise und empfohlenen Maßnahmen fortzuschreiben.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin ist als Fachaufsichtsbehörde innerhalb von einer Woche nach Inkrafttreten dieses Erlasses über den Stand der klinikeigenen Pandemiepläne zu unterrichten.

### 3. Durchführung von Gruppentherapien

In der Einrichtung, in der Menschen mit psychischen Erkrankungen untergebracht sind, dürfen Gruppentherapien (z.B. Sport- und Ergotherapie) nur unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1.) durchgeführt werden. Sie dürfen zudem nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die einen Abstand von 2 m zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Eine Gruppentherapie in stationsübergreifender Form ist untersagt. Für die Sporttherapie gilt zudem, dass nur Sportarten ausgeübt werden dürfen, bei denen kein persönlicher Kontakt zwischen den Personen stattfindet und ausreichend Sicherheitsabstand gewahrt werden kann.

### 4. Interkurrente Leistungen

Ausführungen, Ausgänge oder Besuche zum Zwecke der Durchführung von interkurrenten Leistungen sind auf unaufschiebbare Leistungen zu beschränken. Der Besuch von Konsiliarärztinnen und -ärzten ist nur unter Beachtung dieser Voraussetzungen zulässig. Sie sind daher auf das absolut Notwendige zu beschränken und nur zulässig, wenn es sich um unaufschiebbare medizinische Leistungen handelt, die zudem den persönlichen Kontakt erfordern.

### 5. Durchführung von Besuchen

Besuche der Menschen mit psychischen Krankheiten in der Einrichtung in der Landeshauptstadt Schwerin sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind seitens der Ärztlichen Leitung nur im Einzelfall zu gestatten. Eine solche Ausnahme ist zum Beispiel zulässig bei unaufschiebbaren Besuchen von Prozessbevollmächtigten, Richterinnen und Richter, Betreuerinnen und Betreuer oder Gutachterinnen und Gutachtern, wenn hierzu der persönliche Kontakt zwingend erforderlich ist. Besuche können ausnahmsweise auch aus sozial-ethischen Gründen erlaubt werden. Die jeweiligen Besucherinnen und Besucher dürfen dabei von einem (Einzahl) Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begleitet werden.

Die Erteilung der Ausnahme sowie deren Grund sind schriftlich zu dokumentieren.

Vor dem Betreten der Einrichtung sind die Besucherin oder der Besucher zu befragen,

- ob sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einer angrenzenden Region aufgehalten haben,
- ob Kontakt zu einer Person bestand, die aktuell mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert ist, mit diesem infiziert war bzw. bei der ein entsprechender begründeter Verdacht bestand, und
- ob Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Atemnot) bestehen.

Sofern eine dieser Fragen bejaht wird oder die Besucherin oder der Besucher erkennbare Krankheitssymptome zeigt, ist ihr oder ihm das Betreten der Einrichtung nicht zu gestatten.

Die Durchführung eines Besuches hat unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1.) zu erfolgen, insbesondere haben vor und nach dem Besuch sowohl die oder der Besuchte als auch die Besucherin oder der Besucher eine Handdesinfektion durchzuführen und während des Besuchs grundsätzlich einen Abstand von 2 m einzuhalten. Der Besuch ist nicht zu gestatten oder abbrechen, wenn die oder der Besuchte oder die Besucherin oder der Besucher gegen die vorstehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstößt.

Die Menschen mit psychischen Krankheiten dürfen grundsätzlich nur von einer Besucherin oder einem Besucher pro Tag besucht werden.

#### 5. Verfahren bei Neuaufnahmen

Die Einrichtung hat die bei neu aufzunehmenden Menschen mit psychischen Krankheiten die nach § 16 Absatz 1 Psychischkrankengesetz durchzuführende Eingangsuntersuchung einer ausführlichen Anamnese zu unterziehen und dabei zu klären,

- ob sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einer angrenzenden Region aufgehalten haben,
- ob Kontakt zu einer Person bestand, die aktuell mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert ist, mit diesem infiziert war bzw. bei der ein entsprechender begründeter Verdacht bestand, und
- ob Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Atemnot) bestehen.

Sofern einer der beiden erstgenannten Punkte bejaht und zusätzlich die in Punkt 3 genannten Krankheitssymptome vorliegen oder auch nur die in Punkt 3 genannten Krankheitssymptome vorliegen, ist in Analogie zum Flusschema „COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen, Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte“, verfügbar beim Robert Koch-Institut unter der Internetadresse [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_DINA3.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?blob=publicationFile), zu verfahren. Über entsprechende Verdachtsfälle und die ergriffenen Maßnahmen ist zusätzlich das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Schwerin zu informieren.

6. Darüber hinaus sind Visiten im Hinblick auf das anwesende ärztliche und nichtärztliche Personal zu begrenzen und bei der Durchführung ist neben den angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen der Sicherheitsabstand zu wahren.

## Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei zeigen die epidemiologischen Daten, dass es bei Zusammenkünften unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen kann. Daher zählen neben der Einhaltung hygienischer Maßnahmen die Vermeidung oder zumindest die Reduzierung sozialer Kontakte zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Viele der derzeitigen Anstrengungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zielen daher in erster Linie darauf ab, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus durch Begrenzung der sozialen Kontakte so weit wie möglich zu verzögern.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Einrichtungen des Maßregelvollzugs einheitlich und nach verbindlichen Vorgaben handeln. Der Erlass enthält hierzu einheitliche und verbindliche Regeln zur Einhaltung von allgemeinen und besonderen Infektionsschutzmaßnahmen, zur Durchführung von Besuchen sowie Verfahrensregelungen bei Neuaufnahmen und bestimmten Formen von Therapien. Zugleich verpflichtet der Erlass die Einrichtung zur Information der Fachaufsicht in bestimmten Lagen.

Der Erlass ist restriktiv zu handhaben, und von Ausnahmen, soweit sie zulässig sind, nur im begründeten Einzelfall Gebrauch zu machen.

Schwerin, den

25.03.2020

Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier

